

198-2021

Beschlussvorlage
öffentlich



Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich 1 - Allg. Verwaltung und Personal <i>Bearbeitung:</i> Hermann-Josef Landeck	<i>Datum</i> 29.11.2024 <i>Beteiligte Ämter:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Termine</i>	<i>Ö / N</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.12.2024	N
Rat der Gemeinde (Entscheidung)	10.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindejugendpflege intensiviert die sozialpädagogische Unterstützung der Verlässlichen Grundschulen Bortfeld und Wendeburg mit der Außenstelle Meerdorf im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die empfohlene Bereitstellung einer Stelle für Schulsozialarbeit wird zurückgestellt.

Sachverhalt

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 mehrheitlich empfohlen, in den Stellenplan ab dem Jahr 2025 eine Stelle für eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter für die Verlässlichen Grundschulen Bortfeld und Wendeburg mit der Außenstelle Meerdorf aufzunehmen.

Die Sinnhaftigkeit einer schulischen Sozialarbeit wird nicht in Abrede gestellt. Sie ist jedoch gemäß dem Niedersächsischen Schulgesetz eine Aufgabe des Landes Niedersachsen. Gemäß § 53 NSchG stehen die pädagogischen Mitarbeiter an den öffentlichen Schulen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land. Gemäß § 112 Abs. 1 NSchG trägt das Land die Personalkosten. Die Gemeinde Wendeburg ist dem gegenüber als Träger der Grundschulen in erster Linie für deren sächliche Ausstattung zuständig.

Mit der Schaffung einer entsprechenden Stelle (S 11b TVöD/VKA) und der Einstellung einer geeigneten Kraft würde die Gemeinde ohne eigene Zuständigkeit zusätzliche, nicht unerhebliche Aufwendungen in Höhe von jährlich ca. 70.000 Euro übernehmen. Angesichts der angespannten Haushaltslage ist die Übernahme weiterer Aufgaben Dritter nicht zu verantworten.

Die Rektorinnen der beiden Grundschulen haben in der Ausschusssitzung dargelegt, dass sich insbesondere durch die nachlassende oder unzureichende Erziehungsarbeit im Elternhaus diese zunehmend auch in die Schulen verlagert. Die Zahl der verhaltensauffälligen Kinder hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Die Schulen reklamieren daher einen dringenden Bedarf für eine sozialpädagogische Unterstützung. Laut Frau Polte-Schirmer stehen dem Land für die kommenden zwei Jahre keine entsprechend besetzbaren Stellen zur Verfügung.

Um die Schulen zu unterstützen, wird vorgeschlagen, die Zusammenarbeit der Gemeindejugendpflege mit den Grundschulen zu intensivieren. Bereits seit Jahren nimmt die Gemeindejugendpflege durch die sozialpädagogische Hausaufgabenhilfe für Kinder mit besonderem Förderbedarf Aufgaben der Schulsozialarbeit wahr (Schulbezogene Hilfen). Der künftige Umfang und die Art der Unterstützung soll bilateral zwischen den Schulen und der Gemeindejugendpflege im Rahmen ihrer Möglichkeiten vereinbart werden.

Seit 2017 ist in Niedersachsen die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung als Landesaufgabe definiert (RdErl. d. MK vom 1.08.2017 - 25.6 - 84030 - VORIS 22410). Neben den Lehrkräften beschäftigt das Land Niedersachsen in immer größerer Zahl schulische Sozialarbeiter, um den Bildungsauftrag des Schulgesetzes zu erfüllen. In Ergänzung zu der Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die schulische Sozialarbeit beim Abbau von sozialen Benachteiligungen und soll das soziale Miteinander stärken. Sie trägt mit ihren Angeboten auch dazu bei, Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht und am Schulleben sowie ein erfolgreiches Absolvieren der Schullaufbahn zu ermöglichen.

Zu den Kernaufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte in schulischer Verantwortung gehören:

- Beratung von Schülerinnen und Schülern, der Lehrkräfte, der weiteren pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Erziehungsberechtigten
- Netzwerkarbeit mit außerschulischen Partnern
- Mitwirkung bei der Sicherstellung der Unterrichtsteilnahme (Schulverweigerung / -absentismus)
- Gewalt- und Konfliktprävention (z.B. in Form von Sozialtraining)
- Mitwirkung bei der Förderung der Gesundheit und der Suchtprävention
- Einbeziehung in die interkulturelle Arbeit
- Mitwirkung an der Förderung von Partizipation und Demokratie (§ 72 und § 80 NSchG)
- Mitwirkung bei der Gestaltung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebots
- Schulbezogene Hilfen (Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei Lernproblemen)

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 53 Abs. 1 NSchG. Sie sind stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtkonferenz einer Schule nach § 36 Abs. 1 e NSchG. Unmittelbarer Vorgesetzte/r ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin (§ 43 NSchG).

Für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen ist in der Regel ein (Fach) Hochschulstudium als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Diplom oder Bachelor) mit staatlicher Anerkennung oder eine gleichwertige Ausbildung erforderlich.

Die Kosten für die sächliche Ausstattung für die sozialpädagogischen Fachkräfte tragen die Schulträger (§ 113 Abs. 1 NSchG).

Die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung ist Teil des Schulprogramms (§ 32 Abs. 2 NSchG). Die Ziele und Schwerpunkte der sozialen Arbeit bestimmt jede Schule unter Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkraft nach Maßgabe ihres pädagogischen Konzepts und diesen Bestimmungen. Die Wahrnehmung der Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte unterliegt der Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 43 Abs. 1 NSchG).

Anlage/n
Keine